

# Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (Organisationsverordnung WSL)

vom 19. März 1998 (Stand am 7. August 2001)

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 der WSL-Verordnung vom 13. Januar 1993<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) sowie die Aufgaben und Befugnisse der Direktion und der mit der Leitung von Forschungs- und Fachbereichen betrauten Personen.

## **Art. 2** Gliederung

<sup>1</sup> Die WSL besteht aus folgenden Einheiten:

- a. Forschungsbereiche «Wald», «Landschaft» und «Naturgefahren»;
- b. Fachbereich «Logistik und Marketing».

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos, ist ein Bestandteil der WSL.

<sup>3</sup> Der Direktor oder die Direktorin legt die Gliederung im einzelnen fest.

## **Art. 3** Direktion

<sup>1</sup> Die Direktion besteht aus dem Direktor oder der Direktorin sowie den Leitern und Leiterinnen der Forschungsbereiche und des Fachbereiches «Logistik und Marketing».

<sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin betraut ein Mitglied der Direktion mit der Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Direktion trifft die Arbeitgeberentscheide für das Personal der WSL.<sup>2</sup>

## **Art. 4** Direktor oder Direktorin

<sup>1</sup> Der Direktor oder die Direktorin trägt die umfassende Führungsverantwortung für die WSL. Er oder sie:

AS 1998 1786

<sup>1</sup> SR 414.164

<sup>2</sup> Fassung gemäss Art. 65 Ziff. 4 der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 172.220.113).

- a. entscheidet über die Planung, die Forschung, die Dienstleistungen und den Einsatz der Mittel;
- b. regelt die Organisation und die Aufgabenteilung innerhalb der Direktion;
- c. erlässt organisatorische Weisungen.

<sup>2</sup> Über wichtige Geschäfte nach den Artikeln 2 Absatz 3 und 4 Absatz 1 entscheidet er oder sie erst nach deren Beratung in der Direktion und nach Anhören der Betroffenen.

#### **Art. 5** Leiter und Leiterinnen der Forschungsbereiche

<sup>1</sup> Die Leiter und Leiterinnen der Forschungsbereiche führen ihre Bereiche und sind für deren Organisation und Tätigkeiten gegenüber dem Direktor oder der Direktorin verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie entscheiden über den Einsatz der Mittel, die für ihren Bereich zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a. die Weiterentwicklung der in ihrem Bereich gepflegten Disziplinen;
- b. die Förderung der disziplinübergreifenden Zusammenarbeit mit den anderen Forschungsbereichen der WSL sowie mit externen Forschungsstellen;
- c. die Umsetzung der Forschungsergebnisse, insbesondere in der Lehre und in der Praxis;
- d. die Sicherstellung der von der WSL übernommenen Dienstleistungen zugunsten der Praxis.

#### **Art. 6** Leiter oder Leiterin des Fachbereiches «Logistik und Marketing»

<sup>1</sup> Der Leiter oder die Leiterin des Fachbereiches «Logistik und Marketing» führt diesen Bereich und ist für dessen Organisation und Tätigkeiten gegenüber dem Direktor oder der Direktorin verantwortlich.

<sup>2</sup> Er oder sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für den Fachbereich zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die infrastrukturelle und materielle Versorgung der WSL;
- b. Konzeption und Durchführung aller Marketing-Aktivitäten im weitesten Sinne der WSL.

#### **Art. 7** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Organisationsverordnung WSL vom 30. März 1994<sup>3</sup> wird aufgehoben.

#### **Art. 8** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 1994 1196]